

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

8. Juli 2014

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Kindes- und Erwachsenenschutz; Teilrevision des Einführungsgesetzes zum  
Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)**

---

**Vom 8. Juli 2014 bis 12. September 2014**

Name/Organisation	Verband Aargauer Einwohnerkontrollen
Kontaktperson	Yvonne Haller, Präsidentin
Kontaktadresse	Einwohnerkontrolle
PLZ Ort	5734 Reinach
Telefon	062 765 12 29
E-Mail	yhaller@reinach.ch

**Einzureichen an (vorzugsweise per E-Mail)**

E-Mail: [personalarp@ag.ch](mailto:personalarp@ag.ch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau

**Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens**

Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst, Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 33

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im **Kindes- und Erwachsenenschutz** gemäss § 60 Abs. 1 EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen:**

Der Verband Aargauer Einwohnerkontrollen (VAE) unterstützt in dieser Beziehung die Stellungnahme des Verbandes Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

---

### Frage 2

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im **Kindesschutz** gemäss § 60 Abs. 2 EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen:**

Der VAE unterstützt in dieser Beziehung die Stellungnahme des Verbandes Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

---

### Frage 3

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im **Erwachsenenschutz** gemäss § 60 Abs. **3** EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

#### Weitere Bemerkungen

Die gestellten Fragen bzw. die mit den Fragen verbundenen Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Einwohnerkontrollen. Es kann festgestellt werden, dass an die Einzelrichter mehr Kompetenzen delegiert werden, womit einzelne Abläufe effizienter durchgeführt werden können und somit zu einer geringen Entlastung des Familiengerichtes führen sollte. Diese Vereinfachung von Verfahren und Abläufen wird begrüsst.

Mit der Ergänzung von § 60bis erhält die KESB die Berechtigung, besonders schützenswerte Personendaten aus dem kantonalen Einwohner- und Objektregister abzurufen, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Insbesondere werden die Trennungsgründe gemeint.

Der VAE weist darauf hin, dass die zitierten Trennungsgründe im Einwohnerregister nicht registriert werden. In den Datenfeldern werden die Werte "freiwillige Trennung" und "gerichtliche Trennung" erfasst ohne Nennung weiterer Gründe.

Bei einer Ausweitung der Zugriffsberechtigung sehen wir die Gefahr, dass sich die KESB auf Daten wie Beruf, Arbeitgeber und Konfession abstützt, welche zum Teil, hauptsächlich bei ausländischen Staatsangehörigen, teilweise nur mündlich entgegengenommen werden können und somit nicht verifiziert und nicht aktuell sind. Vor allem die Elternnamen basieren teilweise auf mündlichen Angaben, da die zur Verifizierung notwendigen Dokumente nicht beigebracht werden können. Zwar wurde mit der Überarbeitung des Merkmalkataloges die Möglichkeit geschaffen, nicht verifizierte Daten im Register zu kennzeichnen. Die alten Fälle entsprechen aber nicht diesem aktuellen Stand.

Die Rückfrage bei den Betroffenen ist unseres Erachtens unvermeidbar.

Der erweiterte Zugriff der KESB auf die Personendaten wird unter anderem auch damit begründet, dass auch die Gemeindalen Daten von den Familiengerichten erhalten. Hier wäre es wünschenswert, unmissverständlich zu sehen, inwiefern durch eine von der KESB angeordnete Massnahme die Handlungsfähigkeit für Handlungen der Einwohnerkontrolle beeinflusst werden. Als Beispiele können hier folgende Punkte genannt werden:

- Eigenständige Entscheide bezüglich Melderecht?
- Eigenständige Beantragung von Ausweises?

#### § 60b Einzelzuständigkeiten - Elterliche Sorge

Per 1.07.2014 sind die neuen Bestimmungen des ZG in Kraft getreten. Es ist dem VAE ein grosses Anliegen, dass die KESB die in diesem Zusammenhang von den Zivilstandsämtern erhaltenen Meldungen, an die Einwohnerkontrollen weitergeleitet werden.